

Erbringung von Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung an einer ausländischen Fakultät

1. Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung 2015 (SPB-PO 2015) werden Prüfungsleistungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden angerechnet, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Bonner Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden sollen.

Insgesamt lässt die Prüfungsordnung für den Schwerpunktbereich die Einbringung von bis zu vier SPB-Prüfungsleistungen in das Schwerpunktbereichsstudium zu.

Ausschließlich mündlich erbrachte Prüfungsleistungen, open-book-Klausuren, essays, multiple-choice Prüfungen o.ä. können aufgrund der abweichenden Prüfungsbedingungen und der damit vermittelten unterschiedlichen Kompetenzen keine Bonner SPB-Klausur ersetzen.

Die Seminarleistung (§ 6 Abs. 1 Satz 3 SPB-PO 2015) kann nicht durch eine im Ausland erbrachte Leistung ersetzt werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 SPB-PO 2015).

Die Anrechnung einer Prüfungsleistung aus dem Ausland sperrt/ersetzt die passende Bonner Veranstaltung und kann später kein weiteres Mal in Bonn absolviert werden, da gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 SPB-PO 2015 in einer Veranstaltung nur jeweils eine Teilprüfung abgelegt werden kann.

Neben der Anrechnung von Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung kann ggf. auch ein ausländisches **Proseminar** das Bonner Proseminar ersetzen. Eine Bonner Fortgeschrittenen **Übung** kann (nur) dann ersetzt werden, wenn inhaltlich die gleichen Kompetenzen vermittelt werden. Das ist der Fall, wenn die Veranstaltung/Prüfung (Klausur/Hausarbeit) deutsches Recht zum Gegenstand hat und von einem deutschen Dozenten unterrichtet wird. Bisher sind solche Veranstaltungen lediglich aus Genf und Lausanne bekannt.

Die Anrechnung von an ausländischen Fakultäten erbrachten Prüfungsleistungen auf den Schwerpunktbereich setzt voraus, dass die jeweilige Teilprüfung vor Ablegung beim Rechtswissenschaftlichen Prüfungsausschuss verbindlich angemeldet wurde (§ 8 Abs. 3 Satz 2 SPB-PO 2015). Dies gilt auch für Studienortwechsler, die im Anschluss an den Auslandsaufenthalt an die Universität Bonn wechseln.

Nicht zuvor angemeldete Teilprüfungen können aus Gründen der Chancengleichheit/Prüfungsgerechtigkeit keine Bonner Teilleistung der Schwerpunktbereichsprüfung ersetzen. Nur im Fall einer vorherigen Anmeldung besteht das gleiche Bestehensrisiko, sodass eine Ersetzung der Bonner Teilprüfung möglich ist.

Nur Proseminare und Scheine aus den **Fortgeschrittenen Übungen** sind unbegrenzt wiederholbar und müssen daher **nicht vorher angemeldet** werden. Die nachfolgend beschriebene Vorabprüfung empfiehlt sich zur Planungssicherheit aber auf für diese Prüfungen.

2. Vorabprüfung

Zuständige Stelle für eine Vorabprüfung hinsichtlich der grundsätzlichen Anrechnungsfähigkeit der Teilprüfung ist das Prüfungsamt Jura. Falls noch keine Überprüfung bei anderen Studierenden stattgefunden hat (hierzu kann das Prüfungsamt Auskunft geben), müssen möglichst viele aussagekräftigen Informationen zu den Veranstaltungen (Vorlesungsgliederung/ Modulbeschreibung, Anzahl der Semesterwochenstunden) und zu der entsprechenden Prüfungsleistung (Art und Umfang der Prüfung, etwa Klausur - unter Angabe der Dauer) eingereicht werden. Für eine Vorabprüfung ist in der Regel auch die Einreichung per E-Mail ausreichend, ggf. sind bei der späteren verbindlichen Anmeldung dann aber offizielle Unterlagen bzw. die amtliche Beschreibung

per Post nachzureichen. Die Unterlagen über Inhalt und Form der angestrebten Prüfung(en) müssen **spätestens vier Wochen vor Ablegung der Prüfungsleistung eingereicht** werden und eine Beurteilung der nach § 10 Abs. 1, 2 SPB-PO 2015 erforderlichen Übereinstimmungen bzw. des Ausschlusses wesentlicher Unterschiede ermöglichen.

Neben der Kursbeschreibung, bzw. Vorlesungsgliederung o.ä. der Veranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen angemeldet werden, sind folgende Angaben zu machen:

- ▶ Kontaktdaten: Matrikelnummer (Universität Bonn), Adresse am ausländischen Studienort, E-Mail-Adresse
- ▶ **Semesterwochenstundenzahl** der Veranstaltung
- ▶ **Art und Umfang** der Prüfung, etwa Klausur (unter Angabe der Dauer)
- ▶ **Zuordnung zu Grund- oder Hauptstudium**
 - Grundstudiums-Kurse: Undergraduate/Bachelor
 - DEUG/Licence
 - Sonderprogramme (Diplome internationale o.ä.)
 - Hauptstudiums-Kurse: Graduate/Master/Maîtrise

Des Weiteren muss **der Schwerpunktbereich benannt** werden, auf den die Anrechnung erfolgen soll. Die Vorabprüfung erfolgt für **einen konkreten Schwerpunktbereich** durch den Koordinator des jeweiligen Schwerpunktbereiches, der die (inhaltliche) Kompatibilität überprüft.

Bitte beachten Sie, dass es aus Zeit- und Kapazitätsgründen in der Regel nicht möglich ist, alle von Ihnen an der Gastfakultät besuchten Kurse bzw. die diesbezügliche Prüfungen auf Ihre Anrechnungsfähigkeit hin zu beurteilen. Bitte geben Sie daher die Kurse an, deren Absolvierung als Schwerpunktbereichsleistung Sie ernsthaft in Betracht ziehen.

Nach Durchführung der Vorabprüfung erhalten Sie durch das Prüfungsamt Jura eine Auskunft über die grundsätzliche Ersetzungsmöglichkeit von Bonner Teilleistungen und können bzw. müssen erst dann entscheiden, ob Sie die Teilprüfung verbindlich für das Schwerpunktbereichsstudium anmelden möchten.

Die Anmeldeformulare für die verbindliche Anmeldung müssen vor Ablegungen der Prüfung eingereicht werden (siehe unten Punkt 3.).

Die Durchführung der Anrechnung erfolgt dann erst nach Ablegung der Prüfungsleistung und Vorlage einer offiziellen Notenbescheinigung der ausländischen Hochschule beim Prüfungsamt. Bitte beachten Sie insofern, dass das ausländische Transcript in der Regel nicht automatisch von der Auslandskoordination an das Prüfungsamt weitergeleitet wird. Die spätere Anrechnung ist nur dann möglich ist, wenn zuvor eine Anmeldung erfolgt und diese den Angaben bei der Vorabprüfung bzw. den Anforderungen einer Teilleistung im Schwerpunktbereich genügen.

3. Anmeldung

Die Unterlagen für die Vorabprüfung müssen spätestens vier Wochen vor Ablegung der Prüfungsleistung vorliegen.

Die **Anmeldeformulare für die verbindliche Anmeldung** müssen **vor Ablegung der Klausur** in Bonn vorliegen und demnach **spätestens** einen Tag vor der tatsächlichen Prüfungsteilnahme im Prüfungsamt eingegangen sein. Die regulären Bonner Zulassungs- und Anmeldefristen gelten in diesem Fall nicht. Bei Vorabversandt per Mail sind die Unterlagen in Papierform nachzusenden.

Folgende Formulare (abrufbar im Formularcenter des Prüfungsamtes) sind einzureichen:

1. Anmeldung und Antrag auf Anrechnung von Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung, die an einer ausländischen Fakultät erbracht wurden
2. Bestätigungsformular für im Ausland zu erbringende Teilprüfungen

Handelt es sich bei den im Ausland zu absolvierenden Prüfungsleistungen um die ersten Teilleistungen, die für die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt werden, ist zudem

3. die Einreichung des **Zulassungsantrags** zum **Schwerpunktbereichsstudium** erforderlich.

Mit der Anmeldung der an der ausländischen Fakultät abzulegenden Teilleistungen erfolgt dann gleichzeitig die **verbindliche Wahl des Schwerpunktbereichs**.

Die Anmeldung der Prüfungsleistung im Ausland gilt als verbindliche Prüfungsanmeldung gemäß § 8 SPB-PO 2015, nachdem über die grundsätzliche Anrechnungsfähigkeit der angemeldeten Prüfungsleistungen entschieden hat. Für die genehmigten Anmeldungen gilt § 12 SPB-PO 2015 entsprechend (Nichtbestehen und Wiederholung). Auch die Rücktrittsregelungen gelten entsprechend.

4. Anrechnung

Mit der Anmeldung ist ein Antrag auf Anrechnung der angemeldeten Prüfungsleistungen auf die Schwerpunktbereichsprüfung verbunden. Da die Durchführung der Anrechnung erst nach Ablegung der Prüfungsleistungen möglich ist, sind sobald als möglich folgende Unterlagen beim Rechtswissenschaftlichen Prüfungsausschuss einzureichen:

- ▶ Offizielle Notenbescheinigung der ausländischen Hochschule/Fakultät (Transcript of Records/Certificate/Relevé des notes)
- ▶ Offizieller Notenschlüssel der Hochschule/Fakultät (mit ECTS-Umrechnungsschlüssel, wenn anwendbar)
- ▶ Prüfungsleistung im Original oder Kopie, falls diese bei der ausländischen Fakultät ausgehändigt wird.